

Sitzung vom 21. August 1996

2539. Anfrage (Tierkadaver-Entsorgung im Kanton Zürich)

Kantonsrat Werner Schwendimann, Oberstammheim, hat am 10. Juni 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Die Weiterverwendung von Schlachtabfällen und insbesondere von Tierkadavern ist in den letzten Wochen unter Beschuss geraten. In den Medien sorgten verschiedene Bilder für Aufregung. Auch im Kanton Zürich fallen täglich grosse Mengen an.

In bezug auf die Entsorgung im Kanton Zürich stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Regierungsrat mit dem heutigen Entsorgungssystem zufrieden, oder drängen sich nach seiner Meinung, aufgrund der BSE-Diskussion, Änderungen auf? Wenn ja, welche?
2. Wie, wo und durch wen werden Schlachtabfälle und Tierkadaver aus dem Kanton Zürich entsorgt? Ist der Kanton Zürich finanziell oder vertraglich einem oder mehreren Abnehmern verpflichtet?
3. Wären diese Abnehmer auch in der Lage, andere Entsorgungskonzepte zu bewältigen, und mit welchen Konsequenzen (auch finanzielle) wäre zu rechnen?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Werner Schwendimann, Oberstammheim, wird wie folgt beantwortet:

In Zusammenhang mit den Medienberichten über die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) wurde dieses Frühjahr die Praxis der Entsorgung der tierischen Abfälle in der Schweiz von der Öffentlichkeit breit diskutiert. Insbesondere die Wiederverwertung von Tierkörpern (Heimtiere und Nutztiere) als Tierfutter geriet unter Beschuss, obwohl das Vorgehen aus hygienischer Sicht nicht zu beanstanden ist. Der Bundesrat hat deshalb am 17. April 1996 die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Abfällen vom 3. Februar 1993 (VETA) geändert. Mit Wirkung auf den 1. Mai 1996 wurde die Vorschrift eingeführt, dass Tierkörper (direkt oder indirekt nach Vorbehandlung) zu verbrennen sind. Ausnahmen bilden nur wenige Tierkörper ohne Anzeichen für ansteckende Krankheiten, die an Fleischfresser im Zoo oder in Hundezuchten verfüttert werden dürfen.

Die VETA legt fest, dass gewerbliche Betriebe die anfallenden tierischen Abfälle verordnungskonform selber entsorgen müssen. Der Kanton ist nur für die Entsorgung derjenigen tierischen Abfälle verantwortlich, die nicht vom Inhaber selber entsorgt werden können. Dies sind vorwiegend Tierkörper sowie neu seit dem 1. Mai 1996 Köpfe, Augen und Rückenmark von Kühen, die als zusätzliche Sicherheitsmassnahme wegen BSE zu verbrennen sind. Dazu kommen Kleinstmengen von Fleischabfällen, für die der Inhaber keine Abnehmer findet. Insgesamt handelt es sich um ca. 5-10% der gesamthaft anfallenden Tonnage. Schlachthöfe und Fleischverarbeitungsbetriebe verfügen über langfristige Abnahmeverträge mit Firmen, die entweder Fleischmehl (und/oder Knochenmehl) produzieren oder Flüssigfutter für Schweine herstellen. Der Kanton Zürich hat 1993 einen Vertrag mit der Tiermehlfabrik Ostschweiz AG (TMF) in Bazenheid abgeschlossen, welchen diese verpflichtet, die

Entsorgung tierischer Abfälle, für die der Kanton Zürich subsidiär zuständig ist, gemäss den Vorschriften des Bundes sicherzustellen. Die daraus entstehenden Nettokosten werden bis jetzt anteilmässig nach Einwohnerzahlen auf die beteiligten Kantone und des Fürstentum Liechtenstein verteilt. Aufgrund der neuen Rechtslage hat der Kanton Zürich eine Vertragsänderung beantragt, welche einen tonnagenbezogenen Kostenschlüssel vorsieht.

Die TMF Bazenheid arbeitet nach wirtschaftlichen Prinzipien, so dass die verschiedenen Entsorgungswege periodisch auch bezüglich Kostenminimierung überprüft werden. Dies wird durch den Verwaltungsrat und die Aktionärsversammlung überwacht. Die geänderten Bundesbestimmungen haben dazu geführt, dass erhebliche Änderungen im bisherigen Entsorgungskonzept notwendig wurden. So werden wiederverwertbare tierische Abfälle von der TMF seit 1. Juni 1996 getrennt erfasst, gesammelt und einem anderen geeigneten Verarbeitungsbetrieb zugeführt. Dadurch können die Kosten vermindert werden. Die TMF kommt ihren Vertragsverpflichtungen vollumfänglich und kompetent nach.

Der Regierungsrat sieht keine Gründe, um das Entsorgungskonzept für diejenigen tierischen Abfälle, für die der Kanton zuständig ist, zu ändern. Der Spielraum dazu ist durch die geltenden Vorschriften auch äusserst klein. Zusätzliche Massnahmen drängen sich keine auf. Der strikte Vollzug der geltenden Bestimmungen über tierische Abfälle ist jedoch notwendig, um das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten zu erhalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi